

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 30. November 1911.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Einrichtung und das Verfahren der Behörden für die Untersuchung der Rheinschiffe betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 17. November 1911.)

Die Einrichtung und das Verfahren der Behörden für die Untersuchung der Rheinschiffe betreffend.

Nachdem sämtliche Regierungen der deutschen Rheinuferstaaten den von der Zentral-Kommission für die Rheinschifffahrt beschlossenen Änderungen der „Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe“ und der „Anweisung für die Schiffsausschuss-Kommissionen hinsichtlich der Festsetzung der Besetzung der den Rhein oberhalb Trossberg befahrenden Rheinschiffe von 15 Tonnen (300 Centner) oder mehr Tragfähigkeit“ (Bekanntmachungen vom 18. März 1906 und 14. September 1906 Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906 Seite 79, 1906 Seite 343) zugestimmt haben, werden diese Änderungen nachstehend mit dem Anfügen veröffentlicht, daß sie am 1. Januar 1912 in Kraft treten.

Karlsruhe, den 17. November 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Sebnar.

Dr. v. Bayer.

Änderungen

der Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe.

Der Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe werden folgende Bestimmungen beigelegt:

1. in § 2 Absatz 2 zu Ziffer 2:

„sowie — nach Bedarf — ein weiterer Sachverständiger, der zur Untersuchung von Motoren in Motorschiffen (vergleiche § 6 am Ende) befähigt ist“;